

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an dessen verantwortlichen Redacteur G. G. Kame in Leipzig. — Druckzeit von 10-11 Uhr Vorm. und von 4-5 Uhr Nachm.

Wann wird ein ausländischer Wechsel in Deutschland kempelsichtig?

Das über diese Frage schon in früheren an hiesigen Blättern erschienen, verdient eine weitere Erwähnung in dieser Angelegenheit von dem hiesigen Geschäftsgesetz abhängerig.

Ein Leipziger Bankinstitut hatte von einer ausländischen Wechselbank einen auf Ausland gezogenen Wechsel erhalten, der dem Wechselgesetz entspricht, aber nicht dem hiesigen Wechselgesetz entspricht.

Als nun über diesen Wechsel in dem hiesigen Wechselgesetz die Vorschriften der hiesigen Wechselgesetz überlegt werden mußte, kam die unterrichtliche Erwägung zur Geltung, daß die in Folge dessen wurde gegen den Direktor der Bank die Anklage wegen Stempelverletzung erhoben.

Ein solcher Wechselgesetz beruht auf der Schlichte darauf, daß der Wechsel ein als andere hiesige Wechselgesetz der Meinung geachtet werden, daß der Wechsel als ausländischer Wechsel kempelsichtig sei.

Das Gesetz hat dieser Ansicht nicht beigekommen, und zwar mit Recht.

Nach dem Wechselgesetz sind von der Stempelverletzung aus:

- 1. die von Auslande auf das Ausland gezogenen und nur im Auslande zahlbaren Wechsel,
2. die von Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande, und zwar auf Sicht oder für einen bestimmten Zeitraum zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Wechselgesetz direct in das Ausland kempelsichtig sind.

Diejenigen Wechsel, deren Zahlungsfrist auf eine bestimmte Zeit bestimmt ist, sind nicht kempelsichtig, und zwar nicht auf einen bestimmten Tag und nicht auf einen bestimmten Monat.

Das deutsche Wechselgesetz ist daher ein einseitiges Gesetz, das nur die Wechsel, die von Auslande auf das Ausland gezogen sind, als kempelsichtig anerkennet, und nicht die Wechsel, die von Deutschland auf das Ausland gezogen sind.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen in Deutschland gezogenen, auf Ausland gezogenen, und zwar auf einen bestimmten Tag und nicht auf einen bestimmten Monat gezogenen Wechsel, und dieser Wechsel ist daher kempelsichtig.

Am 26. Mai 1902 hat der Leipziger Richter sich für die Ansicht ausgesprochen, daß der Wechsel kempelsichtig ist, und zwar mit Recht.

Börse und Capitalansammlung.

(Aus dem Berliner Actuarium.)

Die berufsmäßige Wertpapierverwaltung beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren. In der letzten Zeit hat sich die Wertpapierverwaltung in Deutschland sehr entwickelt, und es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung in Zukunft noch weiter gehen wird.

Wenn wir die Auge in der hohen Welt, das Ende der Transaktionszeit und die letzten Wertpapierkurse der vergangenen Woche betrachten, so ist es zu erwarten, daß die Wertpapierverwaltung in Zukunft noch weiter gehen wird, und es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung in Zukunft noch weiter gehen wird.

Die Wertpapierverwaltung in Deutschland hat in der letzten Zeit sehr an Bedeutung gewonnen, und es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung in Zukunft noch weiter gehen wird. Die Wertpapierverwaltung ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Wirtschaft, und es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung in Zukunft noch weiter gehen wird.

Table with 4 columns: Year (1892, 1897, 1900, 1901), and rows for various economic indicators like 'Gesamt-Einkommen', 'Gesamt-Verbrauch', etc.

Die Ergänzungsgesetze betrachten:

Table with 2 columns: Year (1895/96, 1896/97), and rows for 'Gesamt-Einkommen' and 'Gesamt-Verbrauch'.

Das hiesige Ergänzungsgesetz ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Das hiesige Ergänzungsgesetz ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat. Die Einkommensteuer ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Nachschüsse bei Aktien-Gesellschaften.

Der Art. 24 C. des Handelsgesetzbuchs ist die Grundlage für die Nachschüsse bei Aktien-Gesellschaften. Die Nachschüsse sind ein wichtiger Bestandteil der deutschen Wirtschaft, und es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung in Zukunft noch weiter gehen wird.

nahe zwei ungleiche Klassen enthält, so ist das gleiche Recht, zu wählen, nur formal vorhanden, in Wirklichkeit erfolgt damit eine von der Klasse abhängige Wahl.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Nach dem Gesetz hat dieser Ansicht nicht beigekommen, und zwar mit Recht. Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Wählen, Wahlen und Wähler. Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Nach dem Gesetz hat dieser Ansicht nicht beigekommen, und zwar mit Recht. Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Die Wahlberechtigung ist demnach der letzten Ergänzungsgesetz am 1. April 1902, das 1.000.000 Mark mehr als 91 Proc. aller Einkommen hat.

Vermischtes.

Leipzig, 24. Mai.

Das Deutsche Exportatoren in Berlin veröffentlichte...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...

Die amerikanische Aepfel...